

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2000/4/7 50b81/00y,
80b235/00t, 30b179/10k, 50b5/20a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2000

Norm

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3

WEG idF WRN 1999 §13c Abs4

WEG 2002 §27

Rechtssatz

Für die in § 13c Abs 4 WEG geforderte Geltendmachung des Vorzugspfandrechts (die Einklagung der privilegierten Forderung "samt dem Pfandrecht") reicht es aus, gestützt auf § 13c Abs 4 WEG die grundbücherliche Anmerkung der Klage beim Miteigentumsanteil des Beklagten zu beantragen. Eines in das Urteilsbegehren aufzunehmenden Zusatzes, dass bei Nichtzahlung Exekution in die Pfandsache geführt wird, bedarf es wegen der sich ohnehin auf das ganze Vermögen erstreckenden Haftung des beklagten Wohnungseigentümers nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/00y

Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 81/00y

Veröff: SZ 73/67

- 8 Ob 235/00t

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 235/00t

- 3 Ob 179/10k

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 179/10k

Auch; Beisatz: Für die Wirksamkeit des Vorzugspfandrechts nach § 27 WEG im Meistbotsverteilungsverfahren genügt die Klageführung sowie der Antrag auf Klageanmerkung beim Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der zu sichernden Forderung gegen den Wohnungseigentümer. Der Bewilligung und des Vollzugs der Klageanmerkung im Grundbuch bedarf es hierfür nicht. (T1); Veröff: SZ 2010/145

- 5 Ob 5/20a

Entscheidungstext OGH 19.05.2020 5 Ob 5/20a

nur: Eines in das Urteilsbegehren aufzunehmenden Zusatzes, dass bei Nichtzahlung Exekution in die Pfandsache geführt wird, bedarf es wegen der sich ohnehin auf das ganze Vermögen erstreckenden Haftung des beklagten Wohnungseigentümers nicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113514

Im RIS seit

07.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at